



Gemeindeverband
Wasserversorgung der Region Erlach

3232 Ins
Ryfweg 2
Postfach 121
Telefon 032 313 23 65
MWST-Nr. 363 387

**ORGANISATIONSREGLEMENT DES
GEMEINDEVERBANDES
WASSERVERSORGUNG DER REGION ERLACH**

Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1**
Name Unter dem Namen «Wasserversorgung der Region Erlach (WARE)» besteht ein Gemeindeverband im Sinne der Gemeindegesetzgebung.
- Artikel 2**
Sitz Der Sitz des Verbandes ist 3232 Ins.
- Artikel 3**
Zweck ¹Der Verband bezweckt, die Verbandsgemeinden mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu beliefern. Er betreibt die dazu notwendigen Anlagen für die Beschaffung, die Bewirtschaftung, die Aufbereitung, den Transport, die Speicherung und die Übergabe des Wassers an die Verbandsgemeinden. Die Wasserabgabe an die Wasserbezüger und der Hydrantenlöschschutz sind Sache der Verbandsgemeinden in ihren Versorgungsgebieten.
- ² Zur Erfüllung des Zweckes hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben:
- a Erwerb oder Weiterbetrieb von bestehenden Anlagen der Verbandsgemeinden. Die Anlagen sind in einem Übersichtsplan bezeichnet.
 - b Erstellung und Betrieb neuer Anlagen.
 - c Wasserlieferung an die Verbandsgemeinden.
 - d Erstellung und Durchführung eines Wasserbewirtschaftungskonzeptes.
- ³ Der Verband kann sich an anderen Wasserversorgungen beteiligen, sich mit ihnen zusammenschliessen oder mit ihnen Wasserlieferungsverträge abschliessen. Er kann Grundstücke erwerben und veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Verbandes zu fördern.
- Artikel 4**
Mitgliedschaft und Neuaufnahmen ¹ Die Gemeinden erwerben ihre Mitgliedschaft im Verband mit der Annahme des Organisationsreglementes.

² Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können jederzeit weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden. Die Aufnahmebedingungen legt die Delegiertenversammlung fest. Die neueintretenden Gemeinden haben dieselben Verpflichtungen zu übernehmen, die ihnen während der Zugehörigkeit von der Gründung an erwachsen wären.

Artikel 5

Information und
Mitteilungen

¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeiten.

² Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich, Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit im Amtsanzeiger des Amtes Erlach.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

ORGANISATION

Artikel 6

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

a die Verbandsgemeinden

b die Delegiertenversammlung

c der Verbandsrat

d die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind

e das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal.

Die Verbandsgemeinden

Artikel 7

Die Verbandsgemeinden beschliessen:

a die Änderung des Verbandszweckes

b die Auflösung des Verbandes

c wesentliche Änderungen im Kostenverteilungsschlüssel.

Artikel 8

Verfahren

¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfragen fest und stellt den Verbandsgemeinden Antrag.

² Der Verbandsrat teilt die Anträge den Behörden der Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 6 Monaten.

⁴ Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm alle Verbandsgemeinden zustimmen.

Die Delegiertenversammlung

Artikel 9

Zusammensetzung

¹ Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf einen Delegierten pro volle und angebrochene 50'000 m³ jährlichen Wasserverbrauchs. Massgebend für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserbezug einer Verbandsgemeinde in den letzten vier Jahren. Jeder Verbandsgemeinde stehen jedoch mindestens zwei Delegierte zu.

² Regeln die Verbandsgemeinden die Zuständigkeiten nicht anders, wählt der Gemeinderat die Delegierten. Eine Stellvertretung der Delegierten ist nicht zulässig.

³ Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre. Die Überwachung der Amtsdauer fällt in die Kompetenz der einzelnen Verbandsgemeinden.

⁴ Keine Gemeinde darf in der Delegiertenversammlung mehr als die Hälfte aller Delegierten stellen.

Artikel 9a

Weisungen

¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Artikel 10

Kanton Bern

Solange der Kanton Bern für seine Liegenschaften pro Jahr mindestens 50'000 m³ Wasser bezieht, steht ihm das Recht zu, mit einem Delegierten an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, der jedoch über kein Stimmrecht verfügt.

Artikel 11

Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise jährlich mindestens einmal in der ersten Jahreshälfte zusammen, ausserordentlicherweise sooft sie der Verbandsrat oder die Revisoren einberufen, oder wenn dies ein Drittel der Delegierten verlangt.

² Der Verbandsrat gibt den Delegierten mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich Ort, Zeit und Traktanden bekannt und publiziert sie einmal im Amtsanzeiger.

Artikel 12

Durchführung

¹ Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten des Verbandsrates geleitet. Die übrigen Verbandsratsmitglieder nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

²Jeder Delegierte hat eine Stimme, mit Ausnahme des Delegierten des Staates Bern, der nur beratende Stimme hat.

³ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

Artikel 13

Beschluss-
fähigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden mit mindestens je einem Delegierten vertreten ist.

² Muss eine Delegiertenversammlung mangels Beschlussfähigkeit wiederholt werden, ist die Beschlussfähigkeit ohne Einschränkung gegeben.

Artikel 14

Beschluss-
fassung

¹ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Delegierten auch geheim.

² Bei Abstimmungen ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

³ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Artikel 15

Traktanden

¹ Es dürfen nur traktandierte Geschäfte endgültig beschlossen werden.

² Mindestens die Hälfte der Delegierten kann verlangen, dass ein Geschäft traktandiert wird, sofern ihre Begehren mindestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum den übrigen Delegierten zugestellt werden kann.

³ Die Traktandenliste und die Protokolle der Delegiertenversammlung sowie die Jahresberichte und Jahresrechnungen sind den Verbandsgemeinden orientierungshalber zuzustellen.

Artikel 16

Wahlen

¹ Die Delegiertenversammlung wählt
a auf Vorschlag der Verbandsgemeinden die Mitglieder des Verbandsrates und ihren Präsidenten
b den Sekretär und den Kassier
c den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung
d die Revisoren.

² Das Amt des Sekretärs und des Kassiers kann in einer Person vereinigt werden. Sofern eine aussenstehende Person gewählt wird (Geschäftsführer), hat diese nur beratende Stimme.

Befugnisse

Artikel 17

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- b Genehmigung des Budgets;
- c Genehmigung von Beteiligungen und Verträgen gemäss Artikel 3 Absatz 3;
- d Aufnahme neuer Mitglieder gemäss Artikel 4 Absatz 2;
- e Anträge zuhanden der Verbandsgemeinden;
- f Genehmigung von Reglementen;
- g einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.-- übersteigen, sowie über wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 25'000.-- übersteigen;
- h Genehmigung von Rechtsgeschäften über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken über Fr. 100'000.-- und Anlagen in Immobilien;
- i Änderung des Organisationsreglementes, soweit nicht Verbandszweck und Verbandsaufgaben ändern;
- j Genehmigung der Kreditabrechnung für Geschäfte, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;
- k Schaffung von dauernden Stellen;
- l Erstellung eines Wasserbewirtschaftungskonzeptes;
- m Festsetzung der Werte von den dem Verband zur Verfügung gestellten Anlagen;
- n Festsetzung der Verzinsungs- und Abschreibungsgrundsätze der von den Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellten Anlagen;
- o Erwerb von Anlagen der Verbandsgemeinden;
- p Verzicht auf Einnahmen;
- q Entwidmung von Verwaltungsvermögen.

Ausgaben und
Nachkredite**Artikel 18**

¹ Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleich gestellt:

- a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- b finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
- c Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
- d Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.

² Das für den Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Der Nachkredit beschliesst das Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent, beschliesst ihn immer der Verbandsrat.

Protokoll

Artikel 19

Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird vom Sekretär oder vom Geschäftsführer des Verbandes geführt. Es ist vom Präsidenten und dem Sekretär bzw. dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Der Verbandsrat

Artikel 20

Verbandsrat ¹ Der Verbandsrat besteht aus je einem Mitglied pro Verbandsgemeinde und einem beratenden Mitglied des Kantons Bern.

² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt am 1. Juli nach erfolgter Wahl.

Der Sekretär/Kassier bzw. Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern er nicht Mitglied des Verbandsrates ist.

Artikel 21

Befugnisse ¹ Dem Verbandsrat obliegt die gesamte Geschäftsführung. Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

Der Verbandsrat berät die von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und stellt Antrag.

Artikel 22

Sitzung ¹ Der Präsident des Verbandsrates lädt die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher mit einer Traktandenliste zu den Sitzungen ein. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern hat der Präsident innert 10 Tagen eine Verbandsratsitzung einzuberufen.

² Unaufschiebbare Geschäfte können ohne Innehalten der Fristen behandelt werden.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das nicht öffentlich ist.

Artikel 23

Abstimmungen und Wahlen ¹ Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Präsident zählt als Mitglied und hat Stimmrecht.

² Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Stichentscheid des Präsidenten.

³ In der Regel sind Abstimmungen und Wahlen offen. Auf Verlangen eines Mitgliedes sind sie geheim durchzuführen.

Artikel 24

Unterschrift ¹ Der Präsident des Vorstandes und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für den Verband.

² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Mitglied des Verbandsrates.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs der Kassier. Ist dieser verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Mitglied des Verbandsrates.

Kommissionen und Angestellte

Artikel 25

Kommissionen ¹ Der Verbandsrat oder die Delegiertenversammlung können Spezialkommissionen einsetzen; die einsetzende Behörde ist Wahlbehörde des jeweiligen Präsidenten.

² Der Verbandsrat wählt als ständige Kommission eine Betriebskommission. Er erlässt für sie ein Betriebsreglement, das die Bedingungen über die Wasserabgabe regelt.

³ Die Vorschriften über den Verbandsrat gelten für die Kommissionen sinngemäss.

Artikel 26

Angestellte ¹ Die Anstellung des nötigen Fachpersonals (Brunnenmeister usw.) erfolgt durch den Verbandsrat nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

² Der Betrieb und die Wartung der Verbandsanlagen kann auch einer Verbandsgemeinde übertragen werden.

Artikel 27

Rechnungsprüfungs-kommission ¹ Aus den Verbandsgemeinden werden von der Delegiertenversammlung Kommission auf die Dauer von 4 Jahren mit Amtsantritt per 1. Juli nach der Wahl drei Revisoren für die Rechnungsprüfungskommission gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

² Die Gemeindegesetzgebung umschreibt die weiteren Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Sofern notwendig, kann auch eine unabhängige Treuhandstelle beigezogen werden.

⁴ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz im Sinne des kantonalen Datenschutzgesetzes. Sie erstattet der Delegiertenversammlung einmal jährlich Bericht.

FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 28

Kosten des Verbandes Alle Kosten für die Erfüllung der Verbandsaufgaben gemäss diesem Reglement werden von den Verbandsgemeinden getragen.

Artikel 29

Kostenverteilung ¹ Die gesamten festen und variablen Jahreskosten aus den Verbandsanlagen werden unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis zu ihrem Wasserbezug mit einem Leistungs- und einem Arbeitspreis abgegolten.

² Der Verband entschädigt für die Benützung der von den Verbandsgemeinden bereitgestellten Anlagen der regionalen Wasserversorgung.

³ Das Nähere bestimmt das Betriebsreglement.

Artikel 29a Leistungspreis

¹ Der Leistungspreis deckt alle festen Kosten des Verbandes, die sich aus dem Bau und Betrieb der Anlagen ergeben und vom jährlichen Wasserbezug unabhängig sind. Zu den festen Kosten zählen:

- a die Kapitalzinsen und Abschreibungen der Anlagen des Verbandes;
- b die öffentlichen Abgaben, Versicherungen und jährlichen Entschädigungen;
- c die Leistungspreis aufwendungen bei Wasserbezügen;
- d die Personal- und Verwaltungskosten.

² Der Leistungspreis ist der Quotient aus den gesamten festen Kosten und der Summe aller massgebenden Spitzenwasserverbräuche der Gemeinden. Als massgebender Spitzenwasserverbrauch gilt in jeder Gemeinde das arithmetische Mittel aus den 10 höchsten Tagesverbräuchen der vorangehenden Messperiode.

³ Von den Gemeinden geleistete ausserordentliche Kapitalzahlungen werden gemäss den Kriterien nach Absatz 1 entschädigt und dem Leistungspreis gutgeschrieben.

Artikel 29b Arbeitspreis

¹ Der Arbeitspreis deckt alle variablen Kosten des Verbandes, die vom jährlichen Wasserbezug abhängig sind.

² Als variabel gelten alle nicht in Artikel 29a aufgeführten Kosten.

³ Der Arbeitspreis ist der Quotient aus den gesamten variablen Kosten und dem gesamten Wasserbezug der Gemeinden während der vorangegangenen Messperiode.

Artikel 30

Akonto-
zahlungen

Zur Vorfinanzierung seiner laufenden Kosten kann der Verband den Verbandsgemeinden Akontozahlungen im Verhältnis zum Wasserverbrauch des Vorjahres verlangen. Diese Zahlungen sind den Verbandsgemeinden gutzuschreiben, aber nicht zu verzinsen.

Artikel 31

Haftung

¹ Für die Schulden des Verbandes haften die Verbandsgemeinden solidarisch.

² Der verbandsinterne Rückgriff richtet sich nach dem jeweiligen Durchschnitt des Leistungspreises jeder Verbandsgemeinde in den letzten 5 Jahren.

Artikel 32

Rechnung ¹ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

² Die Jahresrechnung mit Bilanz ist vom Kassier rechtzeitig dem Verbandsrat sowie den Revisoren zu übergeben. Spätestens im Juni ist sie der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

BAU, BETRIEB UND UNTERHALT DER REGIONALEN ANLAGEN

Artikel 33

Wasserbewirtschaftung ¹ Die Bewirtschaftung der Wasserabgabe an die Gemeinden im Verbandsgebiet ist Sache des Verbandes.

² Er erstellt hiezu ein Wasserbewirtschaftungskonzept.

Betriebsreglement

Artikel 34

Die Bedingungen über die Wasserabgabe werden in einem Betriebsreglement geordnet. Das Reglement bedarf der Genehmigung durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt.

Übernahme bestehender Anlagen

Artikel 35

¹ Anlagen gemäss Artikel 3 Absatz 2 Bst. a können vom Verband erworben oder zu Betrieb und Unterhalt übernommen werden.

² Die Übernahme von Anlagen durch den Verband muss von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

Bewertung bestehender Anlagen

Artikel 36

¹ Die Bewertung der von den Verbandsgemeinden eingebrachten und vom Verband übernommenen Anlagen, Beteiligungen an anderen dinglichen Rechten sind von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

² Die Verbandsgemeinden können die vollständige oder teilweise Auszahlung der Werte verlangen. Die Restanzen werden den Verbandsgemeinden gutgeschrieben, zu einem Annuitätensatz, den die Delegiertenversammlung festlegt.

³ Nach dem Kauf bzw. der vollständigen Amortisation der Anlagen gehen diese in das Eigentum des Verbandes über. Allfällige Kosten der Übertragung trägt der Verband.

⁴ Die vom Verband ausbezahlten Werte sind von den Verbandsgemeinden zweckgebunden für ihre Wasserversorgung zu verwenden.

- Neuanlagen **Artikel 37**
Neuanlagen zur Erfüllung des Verbandszweckes werden vom Verband erstellt und sind sein Eigentum.
- Weisungsrecht und Ersatzvornahme **Artikel 38**
¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, alle vom Verband an sie übertragenen Bau- und Unterhaltsarbeiten gemäss den Weisungen und unter Aufsicht des Verbandes durchzuführen.

² Kommt eine Gemeinde den Weisungen nicht nach, ordnet der Verband die Ersatzvornahme an. Daraus entstehende Mehrkosten trägt die säumige Gemeinde.
- Wasserbezug **Artikel 39**
¹ Die Verbandsgemeinden beziehen ihr Wasser grundsätzlich vollständig vom Verband.

² Einer Genehmigung des Verbandsrates bedarf:
a die Wiederinbetriebnahme ausgeschalteter, bestehender Wasserbezugsorte
b die Erschliessung neuer Wasservorkommen durch die Verbandsgemeinden und
c der Anschluss an andere Wasserversorgungen.
- Anschlüsse **Artikel 40**
¹ Sämtliche Anschlüsse an die regionalen Transportleitungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch den Verbandsrat.

² Projekte dafür sind dem Verbandsrat durch die zuständigen Gemeindebehörden mit Antrag zur Genehmigung einzureichen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Austritt **Artikel 41**
¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung der Bestimmungen des Gemeindegesetzes aus dem Verband austreten.

² Die austretenden Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge. Sie haften jedoch während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden. Bei kostspieligen Anlagen müssen sie zudem ihren Teil der noch nicht getilgten Anlagenschulden des Verbandes übernehmen.

³ Die Anlagen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 auf dem Gebiete der austretenden Gemeinde, die für die Versorgung des restlichen Verbandsgebietes notwendig sind, gehen gegen angemessene Entschädigung eines allfälligen Restwertes in das Eigentum des Verbandes über.

- Artikel 42**
 Auflösung Der Verband kann aufgelöst werden:
 a durch übereinstimmende Beschlüsse aller Verbandsgemeinden;
 b durch Beschluss der Mehrheit der Verbandsgemeinden, wenn alle Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebensogut und wirtschaftlich ohne den Verband erfüllt werden können.
- Artikel 43**
 Liquidation ¹ Im Falle der Liquidation des Verbandes wird ein allfälliger Überschuss der Aktiven oder Passiven unter die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Für die Verteilung ist das Mittel der Kostenverteilung der letzten drei Jahre massgebend.
² Ein Überschuss ist von den Gemeinden zweckgebunden für die Wasserversorgung zu verwenden.
- Artikel 44**
 Streitigkeiten Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden und dem Verband sowie unter Verbandsgemeinden werden von den zuständigen kantonalen Verwaltungsverwaltungsjustizbehörden beurteilt.
- Artikel 45**
 Aufhebung des bestehenden Reglementes Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das am 16. Februar 1987 genehmigte Organisationsreglement aufgehoben.
- Artikel 46**
 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach dessen Annahme durch die Delegiertenversammlung und nach der Genehmigung durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt in Kraft.

So beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 1999 mit 27 zu 0 Stimmen.

Namens der Delegiertenversammlung

Der Präsident

 Erich Anker


Der Sekretär

 Andreas Gross

Genehmigungsbeschluss



GENEHMIGT
 Wasser- und
 Energiewirtschaftsamt
 Der Vorsteher:


 Bern, 1. NOV. 1999